# Die Abschaffung des Glaubensbekenntnisses in der Schweiz, dargestellt am Beispiel der Waadt (1839)<sup>1</sup>

# Gottfried W. Locher in Dankbarkeit und Anerkennung

#### von Klauspeter Blaser

Am 18. Januar 1839 beschließt der waadtländische Große Rat die Abschaffung der Confessio Helvetica Posterior<sup>2</sup> als verbindlicher Richtschnur des Glaubens und der Lehre sowie die entsprechenden Änderungen von Liturgie und Katechismus.

Es gehört zum Wesen der christlichen Kirche, daß sie bekennende Kirche ist. Gräbt eine Kirche, die ihre Bekenntnisgrundlage aufgibt, dann nicht ihr eigenes Grab? Ist bekenntnislose Kirche dann nicht ein Widersinn? In der Tat: würde die von mir zu berichtende Geschichte nicht vor die Frage heutigen Bekennens, also vor die Frage nach der Kirche, ja vielleicht sogar vor diejenige nach «Wünschbarkeit und Möglichkeit eines Glaubensbekenntnisses» stellen, dann wäre sie in der historischen Mottenkiste besser aufgehoben als im Vorlesungssaal. Wie konnte es also zu diesem spektakulären, aber keineswegs vereinzelten Akt kommen und was bedeutet er?

Ich gehe diesen Fragen nach, indem ich zunächst die Szenerie schildere, dann die Vorgänge im Vorfeld der Entscheidung darlege und, nach einer Ana-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gastvortrag an der theologischen Fakultät Basel im Mai 1980.

Zu den historischen Vorgängen vgl.

J. Cart, Histoire du mouvement religieux et ecclésiastique dans le Canton de Vaud, vol. IV, Lausanne 1876

H. Meylan, Notre Eglise, Lausanne o. Jg.

Cent cinquante ans d'Histoire Vaudoise 1803-1953 (Bibliothèque historique vaudoise, tome XIV), Lausanne 1953

Encyclopédie Illustrée du Pays de Vaud, tome IV: L'Histoire Vaudoise, Lausanne 1973 Einleitungen zu den im folgenden zitierten Bänden der Gesamtausgabe von Vinets Werken.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zur Geschichte der Confessio Helvetica Posterior vgl. Das Zweite Helvetische Bekenntnis, verfaßt von Heinrich Bullinger, ins Deutsche übertragen von Walter Hildebrandt und Rudolf Zimmermann (†) mit einer Darstellung von Entstehung und Geltung ... herausgegeben vom Kirchenrat des Kantons Zürich zum Gedächtnis des Erscheinens vor 400 Jahren, Zürich 1966;

J. Staedtke (Hrsg.), Glauben und Bekennen. 400 Jahre Confessio Helvetica Posterior, Zürich 1966.

lyse des Resultats, die lokalen Wirkungen in einen größeren Zusammenhang stelle.

## 1. Die Ausgangslage

Die Revision des Kirchengesetzes, wie sie von der liberalen Verfassung der Waadt 1831 gefordert wird, dreht sich um drei Fragen:

- 1. Ist die Kirche eine staatliche Institution, zu der man von Geburts wegen hinzugehört oder ist sie ein Verein, dem man freiwillig beitritt? Soll sie die autoritäre und hierarchisch strukturierte Pfarrerkirche des Ancien Régime bleiben oder nach demokratischem Muster verändert werden? Im Klartext: es geht um die Zulassung der Laien in die legislativen und exekutiven Organe der Kirche.
- 2. Wer hat in der Kirche das Sagen? Heißt «église nationale» im Grunde gouvernemental, ein Dikasterium der staatlichen Verwaltung oder handelt es sich um eine in sich differenzierte, ihre eigenen Angelegenheiten regelnde, wenngleich vom Staat geschützte Körperschaft? Hier steht also eine Neuordnung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat zur Diskussion.
- 3. Soll das Glaubensbekenntnis in Gestalt der Confessio Helvetica Posterior, die seit der bernischen Herrschaft in Geltung steht, eine alle Glieder der Kirche bindende Glaubensregel oder bloß eine Lehrvorschrift, einzig für die Pfarrer verbindlich, sein? Oder gebührt ihr weder das eine noch das andere, weil sie in Gestalt und Gehalt längst hinfällig, ein dem modernen Empfinden widerliches Dokument geworden ist: «le drapeau du méthodisme» (d. h. der Erwekkung)!, wobei die Prädestinationslehre besonderen Anstoß erregt? Kann der Staat überhaupt dogmatische Entscheidungen sanktionieren oder liegt das nicht außerhalb jeglicher Kompetenz bürgerlichen Rechts? Auf dem Spiel steht also der Stellenwert des Glaubensbekenntnisses in und für die Kirche und insbesondere derjenige des wichtigsten reformierten Bekenntnisses der Reformationszeit, des Zweiten Helvetischen Bekenntnisses.

Die wohl heftigste Debatte hat sich an diesem dritten Gegenstand entzündet. An ihr nehmen die politischen Parteien mit ihren jeweiligen Ideologien teil. Während die Träger der liberalen Revolution – vorwiegend Intellektuelle – entweder konservativ an der alten Kirchenordnung des bernischen Régime festhalten oder aber vorsichtig auf Entflechtung von Kirche und Staat hintendieren, sind die Radikalen von Henry Druey ergebene Jünger der französischen Revolution, Anhänger einer «progressiven» Kirchenlehre und -disziplin (was immer das heißen mag) und für die Einführung des Stimmrechts der Laien, zumal sich auf diese Weise die Kirche für den fortschrittlichen Volksstaat dienstbar machen ließe. Die politischen Divergenzen widerspiegeln sich natürlich innerhalb der Pfarrerschaft und Pfarrkapitel (der. sog. Klassen), wo wir als Verfechter ei-

ner freiheitlichen, die Laien berücksichtigenden Ordnung Pfr. Burnier und A. Vinet, als Vertreter des status quo Pfr. Beauty finden. Gemeinsam ist diesen beiden kirchlichen Richtungen jedoch die Überzeugung, es sei das Glaubensbekenntnis im Kirchengesetz beizubehalten, während sich die Gegnerschaft gegen die Confessio vor allem im politischen Lager (H. Druey, Laharpe) und in einem Teil der Bevölkerung formiert (von Außenseitern wie Pfr. Archinard abgesehen). Merkwürdig ist der Umstand, daß sich die kirchliche «Linke» und die politisch-radikale Philosophie im Wunsch nach Autonomie der Kirche einig sind; die ländliche Basis wird ihnen aber darin gerade nicht folgen. An *Presseorganen* zu erwähnen sind etwa der Narrateur religieux, wo Vinet sich häufig äußert, der Nouvelliste vaudois, das Sprachrohr Drueys, sowie die Revue Suisse, die verschiedene Stimmen zu Gehör bringt.

Die recht komplexe Situation läßt sich etwa so zusammenfassen: Bedeutet für die einen die Beseitigung der Confessio den Verlust jeglicher Identität und Integrität der Kirche, so ist die Abschaffung für die anderen Befreiung von religiöser Sklaverei. Widersetzen sich die einen dem synodalen Aufbau, weil dann die Laien über Glaubensfragen zu befinden das Recht hätten, so betreiben andere die Demokratisierung gerade mit dem Ziel, die überkommene Lehre mit Unterstützung der Laien über Bord zu werfen, oder aber endlich die Freiheit der Kirche, auf die auch eine Nationalkirche Anrecht hat, zu realisieren. So oder so hängen alle drei Ausgangsfragen miteinander zusammen; allesamt gehören sie in den Kontext des Kampfs um die von der französischen Revolution und von der modernen gesellschaftlichen Entwicklung auf den Pluralismus hin reklamierte Gewissensfreiheit. Hüben und drüben wird für oder gegen das Glaubensbekenntnis im Namen der religiösen Freiheit gefochten. Aber ist dies die Freiheit, die in und für die Kirche gilt? – das ist hier die Frage.

## 2. Die Vorbereitung der Ereignisse von 1839<sup>3</sup>

Sie hat bereits in der Helvetik begonnen, für unseren Zeitraum entscheidend sind aber der Réveil, die Konsequenzen der Verfassung von 1831 und die vom Regierungsrat einberufene Konsultativversammlung der Pfarrkapitel.

a) Die Genfer Erweckungsbewegung<sup>4</sup> zeitigt bald auch in der Waadt Auswirkungen: eine Bibelgesellschaft wird gegründet, der Versuch, eine Missionsgesellschaft ins Leben zu rufen scheitert am Veto der Behörden<sup>5</sup>, immer mehr

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zum folgenden Kapitel vgl. die in Anm. 1 genannte Literatur.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. dazu *J. Winkler*, Der Kirchenhistoriker Jean Henri Merle d'Aubigné, Zürich 1968.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Begründung: es handle sich dabei um einen «zèle inconsidérée pour des entreprises lointaines» (zitiert nach *Meylan*, 76).

Konventikel bilden sich, erbauliche Geschichten machen die Runde. Der Dekan von Lausanne sieht sich zu einem Alarmruf veranlaßt und Alexandre Vinet charakterisiert von Basel aus die neue Lehre als «wunderliche Mischung von Demut und Stolz<sup>6</sup>. Dem Volk sind die Erweckten verhaßt; es belegt sie mit dem Schimpfnamen «mômiers» (= Mucker, Bigotte) und geht zuweilen gewalttätig gegen sie vor. Dennoch bilden sich ganze Gruppen von Gläubigen, die mit der Bibel in der Hand und Bekehrungen erlebend neu zur Gotteserkenntnis gelangen. Ende 1823 teilen drei Pfarrer dem Regierungsrat mit, sich von der Nationalkirche trennen zu wollen, indem sie sich ausdrücklich auf die Confessio Helvetica berufen, welche nur noch der Form, nicht aber dem Inhalt nach den Glauben und das Leben der Geistlichen und des Volkes bestimme. Die Behörde reagiert darauf mit dem berühmten Gesetz vom Mai 1824, das jegliche Dissidenz unter Androhung von Repression untersagt. Entscheidend ist dieser Vorgang insofern, als er Protestaktionen provoziert und etwa bei Vinet zur Vermutung führt, «die Staatsreligion könnte ein falsches System sein»7. Die Polizeigewalt des Staates wird für ihn fortan unvereinbar sein mit der Freiheit der Gewissen in der bürgerlichen und in der religiösen Gesellschaft. Im übrigen wirkt der Erlaß kontraproduktiv: immer mehr Pfarrer öffnen sich den Ideen des Réveil.

b) Inspiriert von der Pariser Julirevolution, befiehlt die *liberale Verfassung* von 1831 die Repräsentanzdemokratie, die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Presse- und Petitionsfreiheit. Die Verfassung stipuliert, daß alle auf die Zeit vor 1798 zurückgehenden Gesetze in einem Zeitraum von zehn Jahren zu revidieren seien. Artikel 9 und 10 sichern der reformierten Nationalkirche Existenz und Bestand; ihre Diener werden nach den Gesetzen des Kantons konsekriert, der Kultus vom Staat finanziert. Aber was heißt, die Kirche sei «maintenue et garantie dans son intégrité»? Vinet bedauert diese Formulierung<sup>8</sup>. Die Verlegenheit ist groß, bis 1835 innerhalb der nun zur Vorbereitung der Gesetzesrevision eingesetzten Kommission die Fronten aufeinandertreffen. Sofort machen sich zwei Tendenzen bemerkbar: plädieren die einen für eine kirchliche Demokratie, so wollen die anderen eine Nationalkirche, in der die Autorität der Pfarrer gewährleistet ist, ein Glaubensbekenntnis als Lehrnorm dient und das Prinzip der Anciennität aufrechterhalten bleibt. Auf der einen Seite möchte man

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Lettre aux jeunes ministres vaudois (1821) in: Mélanges théologiques et religieux (Œuvres d'*Alexandre Vinet* II/IV), Lausanne 1943, 96: «...ce curieux mélange d'humilité et d'orgueil qui fait le caractère de la nouvelle doctrine.»

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Lettre à Louis Lereche (8.2.1824) in: Lettres I 1813–1828 (Œuvres V/I), Lausanne 1947, 176: «Il me semble que nous voilà placés dans un cercle vicieux; et rien n'est capable de nous en faire sortir, tant que nous tiendrons au principe spécieux, je l'avoue, mais faux, d'une religion de l'Etat.»

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Sur une décision de la Commission constituante (mars 1831) in: Questions ecclésiastiques I (Œuvres IV/III), Lausanne 1945, 153–177.

neuere gesellschaftliche Grundsätze in die kirchliche Wirklichkeit übersetzen; auf der anderen Seite wird mit Berufung auf die waadtländischen Realitäten gegen grundsätzliche Veränderungen votiert. Dabei ist auch das Bekenntnis Gegenstand von Kontroversen: ist es von der Verfassung garantiert oder nicht; sagt diese allenfalls auch implizit etwas über das Bekenntnis aus? Zwei Entwürfe, bekannt geworden unter dem Namen «Projet Burnier» und «Projet Beauty», artikulieren die beiden Tendenzen.

Burnier, ein Freund Vinets, anerkennt zwar die Verbindung von Kirche und Staat als eine verfassungsmäßige, doch impliziert die Existenz eines Kirchengesetzes, daß der Staat nicht die Kirche und die Kirche nicht der Staat ist. Der Bürger ist nicht automatisch Glied der Kirche, welche eine Gesellschaft sui generis bildet und darum ihre eigenen Organe haben muß. Der absoluten Unabhängigkeit wie der absoluten Abhängigkeit ist eine brüderliche Verbindung von bürgerlicher und religiöser Gemeinschaft entgegenzusetzen und zwar so, daß beide Partner unterschieden und frei bleiben.

Die Mehrheit der Kommission macht sich diese Auffassung zu eigen. Der Gesetzesentwurf sieht eine \*Eglise nationale évangélique réformée unie à l'Etatvor, die keine andere Glaubensnorm kennt als die Bibel. Die Confessio Helvetica formuliert die derzeit noch gültige Lehre der Kirche, bindend nur für die
Pfarrer. Die große Neuerung besteht in der Einführung von Kirchgemeinderäten, einer Synode und Synodalkommission, in denen auch die Laien vertreten
sind. Nach der Publikation dieses Entwurfs entsteht große Aufregung.

Der Regierungsrat lädt deshalb Pfr. Beauty ein, einen Minderheitsantrag zu stellen. Dieser nennt den Entwurf «antikonstitutionell» und den Wünschen des Volkes nicht gemäß, weil er auf die Trennung von Kirche und Staat hinauslaufe. Sobald das Helvetische Bekenntnis nur noch Lehr- und nicht mehr Glaubensgrundlage sei, würden der Gottesdienst und die Liturgie gefährdet und die Gläubigen gerade so der religiösen Sklaverei, nämlich der Willkür der Pfarrer ausgeliefert. Beauty will auch nichts von den Laien wissen, weil es gar keinen Klerus gebe, das Volk durch seine Regierung die Gewalt in der Kirche bereits ausübe und die Gefahr eines Staates im Staat entstehe. Positiv verlangt der streitbare Pfarrer, daß sich die Regierung der Einmischung in die kirchliche Lehre enthalte und daß die Kirchenvisitation intensiviert werde.

In der öffentlichen Debatte verwirft der Nouvelliste vaudois, das Presseorgan Drueys, beide Vorschläge: denjenigen Burniers weil er zu wenig demokratisch, denjenigen Beautys weil er politisch und religiös anachronistisch sei. Druey, der mit Hegel den Staat für die Verwirklichung der sittlichen Idee hält, argumentiert listig, das Volk habe durch die Konstituante von 1831 die Kultusfreiheit aus Haß gegen die Sektierer verworfen, gerade weil diese die Lehren der Rechtfertigung aus Glauben und aus Gnaden propagierten, Lehren also wie sie das Helvetische Bekenntnis enthalte. Es wolle eine Kirche, die mit der Zeit und nicht gegen sie gehe; darum sei das Bekenntnis keineswegs verfassungsmäßig

garantiert, sondern vielmehr überholt. Hat Druey auch deshalb für die Rolle der Laien in der Kirche plädiert, weil er sich davon den Fall der Confessio erhoffte? Die Frage ist erlaubt.

c) Mit der Einberufung einer «Délégation des classes» für den 27. Februar 1838 durch den Regierungsrat tritt die Debatte in eine neue Phase. 34 Pfarrer haben die Aufgabe, sich zu den Entwürfen zu äußern. Alle Richtungen sind vertreten, und die Versammlung tagt beobachtet vom spöttisch-spottenden Auge Drueys. Die Auseinandersetzung um das Bekenntnis wird hitzig. Auch unter den Opponenten, die entweder nur die Bibel oder überhaupt keine Lehr- und Glaubensregel erwähnt wissen wollen, wird das Risiko empfunden, das in der Beseitigung des Bekenntnisses bestünde. Sind Bekenntnisse nützlich, nötig, dem Geist des Evangeliums gemäß? Kein Bekenntnis ist unveränderbar, bemerkt Burnier, doch sind die Konsequenzen einer Abschaffung für Liturgie und Katechismus zu bedenken. Ein anderer Delegierter stellt fest, es handle sich beim Bekenntnis um ein Zeugnis, das die Kirche von ihrem Glauben ablegt, nicht aber um ein Glaubensgesetz. Schließlich votiert die Versammlung für die Beibehaltung der Confessio Helvetica als Entscheidungsinstanz in Lehr- und Disziplinarfragen, nicht aber für die Fragen des Kirchenguts oder des Magistrats. Das veranlaßt den Nouvelliste vaudois sofort zum Vorwurf eines engstirnigen Partikularismus und Exklusivismus.

Noch bewegter verläuft die Debatte um die Stellung der Laien, nachdem entschieden worden ist, die Landeskirche setze sich aus allen im Kanton wohnhaften Personen, die durch Taufe und Konfirmation oder durch eine spätere Zulassung eingetreten sind, zusammen<sup>9</sup>. Endloser Redefluß ohne rasches Ergebnis. In der Sitzung vom 7. März, – Beauty hat eben vor der Gefahr aristokratisch-elitärer Gruppenbildung durch die Pfarrer gewarnt – hebt Alexandre Vinet zu seiner berühmten und wahrhaft prophetischen Rede an<sup>10</sup>:

\*Un temps pourrait venir où le bon accord entre l'état et le clérgé (in ruhiger Zeit möglich) cesserait. Que dis-je? Il pourrait venir? Il viendra! On m'arrête et l'on me dit: Silence, ce n'est pas le moment de le dire; les rapports sont bons entre le pouvoir et le clergé, très bons... Précisément à cause de cela c'est le moment... Je dis que quand vous ne maîtrisez plus, vous serez maîtrisés...

Vinet antizipiert den Tag, da die zivile Gewalt für die Kirche nicht mehr das Gute will. Was werdet ihr dann dagegen unternehmen, Führer einer Kirche der Mitläufer und nicht des Volkes Gottes? Was werdet ihr ohne wirkliche Kirche

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Zitiert bei *Cart*, 131: «L'église nationale évangélique réformée se compose de toutes les personnes domiciliées dans le canton, qui sont entrées dans cette église, soit par le baptême qu'elles y ont reçu et confirmé, soit par une admission postérieure et qui ne déclarent pas s'en retirer.»

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Discours sur le Gouvernement de l'Eglise in: Questions ecclésiastiques I, 232-252; Zitate 237f. und 249f.

tun? Vinet stellt die sukzessive Eingliederung der Laien in die Führung der Kirche als Mitel dar, unangenehme Konflikte zu vermeiden. Das Volk soll nicht nur seine Religion, sondern auch seine Kirche haben, die, weil der Staat die religiösen Bedürfnisse der Einzelnen per definitionem nicht befriedigen kann, eine freie, auf ihrem Gebiet souveräne Kirche sein muß.

\*Je les demande, les laïques, pour qu'il n'y ait plus de laïques; pour que dans la division du travail ou des occupations, fondée sur la nature des choses et sur la Parole de Dieu, reparaisse partout une fois la grande idée de l'unité d'action et de vocation, du sacerdoce universel...\*, und damit die reformierten Kirchen zusammen einen offensiven und defensiven Verbund schließen könnten «en faveur du grand et vital principe du libre examen chrétien».

Vinets Rede beeinflußt die Versammlung gegen die Zulassung der Laien, weil sie implizit die Trennung von Kirche und Staat zum Dogma erhebt. Mit 19:13 Stimmen entscheidet sie sich dafür, daß die Laien in der Kirche keinerlei Funktionen ausüben sollen!

Die Vorgänge zeigen, daß die in sich zerstrittene Delegation schließlich eher für Beauty als für Burnier votiert hat; letzterer hält dann auch mit seiner Enttäuschung nicht zurück. Für Druey ist die Entscheidung inkonsistent und der eklatante Beweis für die Uneinigkeit einer Pfarrerschaft und einer Kirche, die nicht vorgeben können, eine gültige Doktrin zu haben. Spricht sie sich einerseits für die Beibehaltung des Bekenntnisses aus, so ist das Papismus, blinder Autoritätsglaube, passiver Gehorsam; will sie andererseits das Modell der Bekennerkirche auf eine Nationalkirche anwenden, so entstellt sie die Züge einer als Verein aufgefaßten Kirche. Darum ist Kirche entweder eine dem Staat untergeordnete Volkskirche oder sie ist eine vom Staat unabhängige Vereinigung von Bekennern, was wiederum die Gleichberechtigung aller religiösen Gemeinschaften nach sich zieht. So der scharfsinnige, nicht undemagogische Chef der zukünftigen radikalen Revolution und nachmalige Bundesrat<sup>11</sup>.

Wie geht die Kontroverse weiter und schließlich aus?

# 3. Die Entscheidungsschlacht im Großen Rat<sup>12</sup>

Der der Legislative schließlich unterbreitete Gesetzesentwurf versucht, allen Anliegen Rechnung zu tragen: Organisation der Kirche durch den Staat, aber kircheneigene Administration, repräsentative Demokratie, Beibehaltung der Confessio als Lehrregel unter ausdrücklichem Vorbehalt eventueller späterer

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. A. Lasserre, Henri Druey. Fondateur du radicalisme vaudois et homme d'Etat suisse (Bibliothèque historique vaudoise, tome XXIV), Lausanne 1960.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Zum folgenden Kapitel vgl. die in Anm. 1 genannte Literatur sowie *R. Centlivres* et *J.J. Fleury*, De l'Eglise d'Etat à l'Eglise Nationale 1839–1863, Lausanne 1963.

Änderungen. Vor und nach der Veröffentlichung kommt es zu Unterschriftensammlungen und Bürgerinitiativen für und gegen den status quo, für und gegen die Beibehaltung des Bekenntnisses. In gespannter Situation beginnt am 16. Januar 1839 die parlamentarische Debatte über die Frage des Glaubensbekenntnisses; sie dauert 32 Stunden. Zu wiederholten Malen werden von der Regierungsbank aus Anachronismus und Gefahren der Confessio Helvetica aufgezeigt; sie widerspreche der Religion Jesu Christi. Druey meint zwar, daß sowohl für die Staats- wie für die Freikirche ein Bekenntnis unverzichtbares Erfordernis sei, fährt dann aber weiter:

«Mais notre église nationale n'est plus une église d'autorité et n'est pas encore une église separée de l'état... C'est un pêle-mêle (Wirrwarr)... Avec une pareille église, au 19ème siècle, dans une république démocratique, que voulez-vous qu'on fasse?»<sup>13</sup>

Eine derart heterogene Kirche kann kein Bekenntnis haben. Dazu gehöre das Helvetische Bekenntnis einer ultracalvinistisch-reformierten, nicht aber einer nach dem Geist der Zeit reformierten Kirche an. Wiederum andere prophezeien, die Verwerfung des Bekenntnisses würde das Testament der Nationalkirche bedeuten, von der Verletzung der Verfassung ganz zu schweigen. Mit 67:57 Stimmen wird hierauf die eingangs erwähnte Entscheidung getroffen, die Confessio Helvetica Posterior begraben und durch den Hinweis auf Altes und Neues Testament als alleiniger Richtschnur des Glaubens ersetzt.

Unter dem Eindruck einer Petition von 12000 Unterschriften für den status quo – «l'immense majorité des Vaudois n'a jamais demandé ni désiré de tels changements» – sieht sich sodann die Regierung veranlaßt, den Rest des Pakets betr. Organisation der Kirche und Stellung der Laien zurückzuziehen.

Eine merkwürdige Situation: die Verfechter des Bekenntnisses, die noch die Kommissions- und Pfarrermehrheit bildeten, sind jetzt unterlegen. Und andererseits haben die Volksvertreter, von denen man ein entwickelteres demokratisches Bewußsein erwartet hätte, die Teilnahme der Laien an den kirchlichen Angelegenheiten zurückgewiesen.

Vinet meint, jetzt existiere keine Kirche mehr, da sie nicht einmal mehr ihr Symbol habe; die Religion sei ein Zweig des öffentlichen Unterrichts geworden, Friede und Freiheit gefährdet<sup>14</sup>. Hüben und drüben sieht man die Zeit der Freikirche reifen; im Narrateur religieux steht damals zu lesen: «Périsse mille fois l'union de l'église et de l'état, plutôt que de voir exposée à quelque péril la foi de l'église et la confession de cette foi! La question de la foi est une question d'être ou de ne pas être, mais l'église peut être séparée de l'état et être...»<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Zitiert bei Cart, 190.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> L'Eglise et les Confessions de foi (janvier 1839) in: Questions ecclésiastiques I, 253-282, besonders 274 und 280.

<sup>15</sup> Narrateur religieux 124, 16.5.1839 (vgl. Cart, 215f.).

Die Aufregung im Waadtland ist groß. Sie geht auch weiter, als der Regierungsrat neue Vorschläge unterbreitet, die darauf zielen, die alten Ordonnances ecclésiastiques von 1773 etwas zu modernisieren, eine Konsekrationskommission einzuführen und auf diesem Wege die Confessio Helvetica als Beschränkung überspannter Predigtfreiheit, nicht als positive Lehre, beizubehalten. Niemand ist damit zufrieden, und als im Herbst die Beratungen über dieses zweite Projekt beginnen, da wird der Große Rat nochmals von Petitionen überflutet, deren Argumente zugunsten des Bekenntnisses zuweilen neue Töne enthalten: das Bekenntnis als konfessionelles Merkmal, als Band reformierter Gemeinschaft und insofern ökumenisch notwendig, als Ausdruck der Freiheit und nicht der Willkür. Die Mômerie erhalte durch Abschaffung nur Aufwind. Ob allerdings jemand auch den Inhalt der Confessio kannte, ist unsicher...

Der Große Rat bestätigt aber die Eliminierung des Bekenntnisses, auch für den Bereich der Disziplin (81:45 Stimmen) und legt fest, der Kandidat fürs Ministerium werde geloben, Gottes Wort in seiner Reinheit und Integrität zu predigen, so wie es in der Heiligen Schrift enthalten ist. Aber nach welchen Kriterien soll dann die neu eingeführte Jury de doctrine Kandidaten und Pfarrer beurteilen? Ist das nicht ein Tribunal ohne Gesetz, das die Angeklagten purer Willkür ausliefert? Bei der Gesamtabstimmung am 14. Dez. 1839 über das Kirchengesetz (welches Regierungsvertreter als einzige Laien in einer Konsultativsynode vorsieht!) unterliegt das Zweite Helvetische Bekenntnis ein drittes Mal mit 25:93 Stimmen.

Wurde da dem Evangelium der Krieg erklärt, eine kirchliche Revolution inszeniert (wie Vinet im Pariser Semeur behauptete), ein Exempel öffentlicher Feindschaft gegenüber einem positiven Christentum statuiert, eine Attacke auf die Pfarrer als sozialer Klasse geritten, die Kirche falschen Lehrern ausgeliefert? Gegenüber dem damaligen emotionalen Aufschrei stellt der Historiker H. Meylan nüchtern fest: «Das Gesetz sanktionierte nur eben das alte System von Kirche und Staat<sup>16</sup>». Geradezu klassisch formuliert es eine Petition (von 1845): «Das religiöse Gefühl ist ein mächtiger Hebelarm; wie jede große Triebkraft muß es in weisen Grenzen gehalten werden. Die Landeskirche des Kantons Waadt existiert zu diesem Zwecke.

#### 4. Wirkungen

Die weitere Entwicklung ist hier nur noch in groben Zügen zu schildern. Die Alarmrufe gegen eine zur Religion gewordenen Politik und eine zur Politik ge-

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> In: Cent cinquante ans d'Histoire Vaudoise (Anm. 1), 219.

<sup>17</sup> Encyclopédie Illustrée du Pays de Vaud (Anm. 1), 185.

wordenen Religion verstummen nicht. In der Pfarrerschaft verursacht die «Jury de doctrine. Erregung: entweder man stellt das Bekenntnis wieder her oder sie muß verschwinden! Was soll man ietzt tun - sich unterwerfen oder demissionieren? Auf bessere Tage warten? Mit einem Brief an das unentschlossene Pfarrkapitel von Lausanne macht Vinet über die Landesgrenzen hinaus von sich reden, indem er auf seinen Status als Mitglied verzichtet<sup>18</sup>. Denn Vinet geht es nicht so sehr um die Confessio als solche, sondern um den Kirchenbegriff: ist das Bekenntnis verschwunden, so existiert auch keine Kirche mehr im Sinne einer religiösen Sozietät<sup>19</sup>. Die Situation ist desolat: ein Bekenntnis, um staatlichen Einmischungsversuchen entgegentreten zu können, ist nicht vorhanden, und eine demokratische Struktur zur Organisierung einer autonomen Institution auch nicht, so ist die Allianz von progressiven und konservativen Kräften, die das Gesetz – es tritt 1841 in Kraft – erzwungen haben, noch lange wirksam. Der Staat refüsiert, die Synode einzuberufen, die Liturgie zu modernisieren, den Karfreitag als kirchlichen Feiertag anzuerkennen. Obwohl für die demokratische Entwicklung offen, bleibt das Volk in seiner Auffassung von Kirche höchst konventionell, gegen Erweckung, Jesuiten und Dissidente eingestellt, was dem Regierungsrat 1849 ein neuerliches Dekret gegen alle religiösen Versammlungen außerhalb der Staatskirche ermöglicht. Der Übergang vom alten Obrigkeitsstaat zum liberalen Volksstaat hat also zunächst nichts verändert. Die Abschaffung des Glaubensbekenntnisses, im Namen der Religionsfreiheit veranstaltet, scheint die Repression eher zu fördern. Die radikale Revolution von 1845 wird bald so konservativ wie der Waadtländer Bauer (Biaudet)20, wie auch der für die Eglise nationale charakteristische theologische Liberalismus schnell reaktionäre Auswirkungen haben wird; z.B. wird die Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde noch lange abgelehnt; die periodische Wiederwahl ist bis heute im Waadtland unbekannt. Da rächt sich eben, daß in der ganzen Zeit auffallenderweise keine inhaltliche Diskussion des Bekenntnisses stattgefunden hat. Seine Notwendigkeit wird ja auch bei Vinet wesentlich von der religiösen Individualität her begründet. Weil Religion Herzens- und Gewissenssache und der staatlichen Gewalt entzogen ist, braucht die Kirche das Bekenntnis - oder sie existiert überhaupt nicht, höchstens als Institution, nicht aber als Religion<sup>21</sup>. Indem die Befürworter des Bekenntnisses letztlich von derselben formalen Ebene aus argumentieren wie die Gegner, sind sie um so verletzlicher. Wen wundert es, daß Druey, dem der politische Charakter des christlichen Glaubens nicht

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> A la vénérable Classe de Lausanne et de Vevey (25.11.1840) in: Lettres III 1837–1843 (Œuvres V/III), Lausanne 1949, 214–217.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. Sur la notion d'église (24.1.1839) in: Questions ecclésiastiques I, 289–297, besonders 294.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. Cent cinquante ans d'Histoire Vaudoise (Anm. 1), 39.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Z.B. Mémoire en faveur de la liberté des cultes (Œuvres IV/II), Lausanne 1944, 193ff.

entgangen ist, postuliert, der Staat müsse «porter les culottes»?<sup>22</sup>... Man darf insbesondere die Ereignisse der Monate August bis November 1845 als Folge der durch die Vorgänge von 1839 geschaffenen Situation ansehen<sup>23</sup>. Als nämlich die radikale Regierung die Pfarrer verpflichtet, von der Kanzel herab die Annahme der neuen Verfassung zu empfehlen, explodiert das Pulverfaß. Ziviler Ungehorsam von vierzig Geistlichen, später eine Kollektivdemission von 160 weiteren - und die Eglise libre ist geboren. Bis 1966 wird es eine schmerzliche, nie verdaute Kirchenspaltung geben. Während die Freikirche die Mehrzahl der um 1839 erhobenen Forderungen realisiert («le fait a devancé le principe», ruft Vinet aus), befindet sich die Landeskirche während Jahren in personeller und geistlicher Krise, zudem vom Odium der Glaubensverfolgung behaftet («l'Eglise au nom de laquelle on persécute»). Erst Ende der fünfziger Jahre kommt die kirchliche Szene wieder in Bewegung<sup>24</sup>. In vieler Hinsicht ist die nun einsetzende Debatte eine Kopie der hier dargestellten, jedoch mit einem entscheidend anderen Resultat: in der Verfassung von 1861 figuriert die Religionsfreiheit und das Kirchengesetz verschafft der Kirche die Mitwirkung der Laien, gemäß der Devise, daß der Mensch Bürger zweier Welten ist; «les deux patries» heißt denn auch die Zeitung, die für die Neuerung kämpft. Die Frage des Bekenntnisses taucht kaum noch auf, der Fall ist geregelt. «L'Eglise n'admet d'autre règle d'enseignement que la Parole de Dieu contenue dans l'Ecriture Sainte» - ein Passus, der auch noch im Gesetz steht, das mit der Wiedervereinigung der beiden Kirchen 1965/66 Gestalt gewinnt. Es bildet die Frucht von Kämpfen, Rückschlägen und Erfolgen waadtländischer Geschichte und Kirchengeschichte in den letzten 150 Jahren.

Die kirchenrechtliche Außerkraftsetzung der Confessio Helvetica hat aber auch noch einen gesamtschweizerischen Kontext, den wir, den lokalen Rah-

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. *A. Vinet,* Lettres IV 1843–1847 (Œuvres V/IV), Lausanne 1949, 209, Anm. 3: «Si, comme institution divine, L'Eglise n'a d'autre époux que Jésus-Christ, comme institution humaine, elle doit avoir un époux humain. Cet époux est l'Etat. C'est donc l'Etat et non l'Eglise qui doit porter les culottes.»

Vinet hat darauf mit einem Epigramm geantwortet (ebd. Lettre à *Henri Lutteroth*, 19.1.1846):

<sup>«</sup>Chez nous l'Eglise est réduite au jupon

Et l'Etat porte les culottes.

Ainsi s'exprime, en style un peu bouffon,

L'oracle des vrais patriotes.

Admirez donc cette fatalité

Qui confie, à propos de bottes,

Un Etat si bien culotté

A des magistrats sans culottes.»

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. dazu die in Anm. 1 genannte Literatur sowie *J. Cart* vol. V (Lausanne 1879) und vol. VI (Lausanne 1880), ferner *R. Centlivres* et *H. Meylan* (ed.), L'Eglise vaudoise dans la tempête. Lettres choisies de *Samson Vuillemier*, Lausanne 1947.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Dazu Centlivres et Fleury (Anm. 12).

men überschreitend, kurz streifen müssen. Ist die Abschaffung in der Waadt auf dem Hintergrund eines schon lange eingetretenen Autoritätsschwundes der Bekenntnisse zu verstehen, so hat sie andererseits Signalwirkung für andere Kantone und Landeskirchen, sei es, daß es in dieser Frage zunächst noch kleinere Kirchenkämpfe absetzt (etwa im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht), sei es, daß man den Übergang zur bekenntnislosen Kirche stillschweigend kodifiziert<sup>25</sup>. Wenn nicht de iure wie in Basel, wo man sich für das Zweite Helvetische Bekenntnis nie hat erwärmen können, so doch de facto tritt dieser Zustand schon im 18. Jahrhundert ein; und wo die Confessio nur noch formal in Geltung steht, können Pietisten und Erweckte behaupten, nicht sie, sondern ihre aufgeklärten Verfolger seien vom Bekenntnis abgefallen. Doch verfechten auch sie nicht die Rückkehr zu Bekenntnisformeln, sondern zu den Wahrheiten der Schrift, verbunden mit dem Gedanken der Gesinnungsfreiheit. Der Umschwung der Gesinnungen im Verbund mit der herrschenden Rechtssituation ist es, was dann schließlich zur gänzlichen Abschaffung der Confessio Helvetica im speziellen und des Glaubensbekenntnisses im allgemeinen führt. So in Zürich durch die Synodalordnung von 1803, in Bern, Graubünden, Neuenburg und Genf bei der Ausarbeitung der jeweiligen Kirchengesetze um 1873/74.

So wird im Laufe des letzten Jahrhunderts die in West- und Osteuropa lange als verbindlicher, zum Teil bis heute gültiger Text reformierten Glaubens anerkannte Bekenntnisschrift von Staat und Kirche außer Kraft gesetzt, ohne daß ein anderes Dokument an ihre Stelle träte. Das theologisch-kritische Interesse verlagert sich auf das Apostolikum – und es entfacht sich alsbald in verschieden großem Ausmaß der Apostolikumsstreit... Albert Schädelin hat es seinerzeit (1942) nicht gescheut, die Entstehung jener Verfassung als «Gleichschaltung» zu kennzeichnen: die Verhältnisse der Kirche werden einfach denjenigen des neuen Staates angeglichen<sup>26</sup>. Mag sich das zum Teil auch geändert haben: wer dürfte behaupten, diese Hypothek der Geschichte sei abgegolten?...

#### 5. Kirche ohne Bekenntnis?

Kehren wir am Schluß zu unserer Ausgangsfrage zurück. Das Bekenntnis ist für die Kirche konstitutiv. Dieser Konsens reicht von Vinet über Druey bis zu Schädelin und Barth. Die Abschaffung des Bekenntnisses – falls eine solche überhaupt möglich ist und nicht einfach nur Verdrängung bedeutet (wie Barth

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. dazu die in Anm. 2 genannte Literatur; für die Vorgänge in Bern K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958, 675ff., 686.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> A. Schädelin, Bekenntnis und Volkskirche (Kirchl. Zeitfragen 6), Zürich 1942, 6.

vermutet<sup>27</sup>) – mag als höchst bedenklich, unglücklich oder irritierend gewertet werden, unerklärlich ist sie nicht (wobei die Forschung hier vermehrt auf politisch-soziologische Komponenten bei der Einführung und Abschaffung von Glaubensbekenntnissen achten sollte). Funktion, Adressat und Botschaft von Bekenntnissen verändern sich je nach historischem Ort; handelt es sich, wie Barth sagt, immer nur um eine vorläufige Einsicht, dann gibt es strenggenommen keinen Bekenntnisstand, sondern immer nur Bekenntnissituationen<sup>28</sup>. Fragen muß man immerhin, ob das, was im 19. Jahrhundert an die Stelle des Bekenntnisses gesetzt wird (wenn überhaupt etwas), nämlich die Anerkennung der Bibel als alleiniger Glaubens- und Lehrgrundlage weiterhilft. Man darf sich ja nicht etwa dahin täuschen lassen, als habe man so den Kommentar mit abgeleiteter Autorität<sup>29</sup> zugunsten des authentischen Offenbarungszeugnisses selbst eingetauscht. Im Kontext des Strebens nach religiöser Meinungsfreiheit kann aus den Büchern des Alten und des Neuen Testaments gar vieles gemacht werden. Vinet hat auf die Frage, warum denn die Bibel nicht genüge, geantwortet, das Symbol existiere durch die Bibel, aus Liebe zur Bibel und um den Sinn der Bibel zu retten; es existiere gerade wegen der Leute, denen die Bibel nicht genügt und die ihre eigenen Ideen in sie hineinlesen<sup>30</sup>. Eine andere Kraft als die seines Ursprungs hat das Bekenntnis nicht<sup>31</sup>. Man kann sich darum fragen, ob der Ruf «Fort mit jedem dogmatischen Bekenntnis» nicht faktisch (von Ausnahmen wie Biedermann abgesehen) auch ein «weg von der Bibel» kaschierte und eben so die Verbürgerlichung des Evangeliums und der Kirche einleitete, die uns zum Schicksal geworden ist. Damals wie heute läuft übrigens die umgekehrte Forderung: «Zurück zu Gottes Wort», oft darauf hinaus, einem nötigen politischen Zeugnis fromm auszuweichen.

Erinnern wir uns aber daran, daß zur Zeit der Abschaffung des Glaubensbekenntnisses in der Schweiz die osteuropäischen Kirchen gerade mit der Confessio Helvetica Posterior ihre Freiheit gegenüber dem Staat verteidigt und bis heute bewahrt haben; kein Zufall übrigens, ist dieses Dokument doch ein Zeugnis der Freiheit und nicht des Zwanges<sup>32</sup>.

Soll man sich also die Wiedereinführung von Bekenntnissen wünschen? «Es gibt Dinge», sagt Barth, «die man nur dann tun darf und tun kann, wenn man

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> K. Barth, Das Bekenntnis der Reformation und unser Bekennen, in: Theologische Fragen und Antworten, Zollikon 1957, 274.

<sup>28</sup> Ebd. 259f.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> KD I/2, 652ff.: Die Autorität unter dem Wort.

<sup>30</sup> Vgl. Anm. 14: S. 254.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> K. Barth, Wünschbarkeit und Möglichkeit eines allgemeinen reformierten Glaubensbekenntnisses, in: Die Theologie und die Kirche, München 1928, 84.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vierhundert Jahre Confessio Helvetica Posterior, Bern 1967, 14 (*Staedtke*) und G. W. Locher, Zur Vierhundertjahrfeier des Zweiten Helvetischen Bekenntnisses, Kirchenblatt für die reformierte Schweiz 1966, 244.

sie tun muß... Credo sagt man erst, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind...»<sup>33</sup>. Nicht nur Pietisten und alte Kirchenkämpfer sind der Ansicht, man müsse heute wieder Credo sagen. Der Nord-Süd-Konflikt und insbesondere die Rassenfrage stellt uns durchaus vor den status confessionis<sup>34</sup>. Überseeische Kirchen tradieren manchmal alte Formeln, weil sie sich als sinnhaft erweisen. In der allerneuesten Kirchengeschichte ist das lebendige Bekenntnis wieder gefragt, wie Beispiele in Südafrika, Korea und Lateinamerika beweisen. Sicher handelt es sich hier jedesmal um Notsituationen, die so bei uns nicht gegeben sind. Aber sind wir deshalb für viele Partner in der Ökumene keine ernstzunehmenden Kirchen mehr, weil wir uns über unseren sozialen Kontext nicht im Klaren sind und deshalb nicht wissen, was wir bekennen sollen? Man soll die Bekenntnisfrage nicht brennend machen<sup>35</sup>; wie steht es aber damit, wenn etwa im Berner Jura ein Pfarrer abgesetzt wird, weil er angeblich zu wenig berntreu ist? Worauf beruft sich da die Kirche? «Das Bild, das Pfarrwahlen gelegentlich bieten, gewährt uns hier tiefe Einblicke in das Wesen kirchlicher Volksherrschaft», möchte man mit Schädelin ausrufen<sup>36</sup>. Es ist wahr: auch die Volkskirche bekennt – aber wen und was eigentlich in den Kämpfen der Gegenwart?

Mit anderen Worten: ist Identität ohne Confessio denkbar und wo liegt die Relevanz des Bekenntnisses? Die Befürchtung, es könnte nur eben zu geistlicher Unfreiheit, zu Pfaffenherrschaft, Obskurantismus und Exkommunikation führen, ist begründet; Beispiele dafür gibt es zur Genüge, jedoch nicht nur auf der Seite der Kirche. Sicher gibt es keine prinzipielle Toleranz und führt das Bekenntnis zur Scheidung der Geister, denn Bekenntnis ist Kirche im Akt der Entscheidung<sup>37</sup>. Vielleicht ist es aber auch so, daß wir gerade der Identität bedürfen, um wirklich frei, offen, liberal und tolerant zu werden und in der Entäußerung an den Anderen und an das Fremde gemeinschaftsfähig und solidarisch sein zu können. Erfahrungen im ökumenischen Dialog und im Gespräch etwa unter den grossen Religionen scheinen dies zu bestätigen: erforderlich sind bekennende Christen, bekennende Hindus und bekennende Muslime<sup>38</sup>. Daß Identität und Relevanz christlicher Existenz im befreienden Geschehen des Kreuzes Jesu zusammenfallen, daß also Bekenntnis und glaubwürdiges Bekennen in der Hingabe an den Anderen zusammenkommen, das steht auf den unvergeßlichen ersten Seiten des Gekreuzigten Gottes von Jürgen Moltmann nachzulesen.

<sup>33</sup> Barth, Wünschbarkeit (Anm. 31), 97.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Diese These hat *Ulrich Duchrow* verschiedentlich vertreten, zuletzt in: Konflikt um die Ökumene, München 1980, passim.

<sup>35</sup> Barth, Bekenntnis (Anm. 27), 280.

<sup>36</sup> Schädelin (Anm. 26), 17.

<sup>37</sup> Barth, Bekenntnis (Anm. 27), 263; 260.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Vgl. dazu K. Blaser, Bemühungen um den interreligiösen Dialog, Theologia Practica 15. [g. 1980, 59.

Wie immer man zu all diesen Fragen stehen mag, die in der Kirche sehr nötige Demokratie – Parlament und Synode sind dann immer noch etwas Verschiedenes (G. Heinemann<sup>39</sup>) – findet ihre Grenze in der «Christokratie». Freiheit und Brüderlichkeit sind darin begründet, daß die Kirche *ihrem* Herrn folgt, Ihn bekennt. Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung in der Waadt hat Alexandre Vinet Joh 3,36 zitiert: «Wer an den Sohn glaubt hat ewiges Leben, wer aber dem Sohn nicht gehorcht, wird das Leben nicht sehen», und hat mit einem feinen Gespür für den politischen Anstoß dieser Aussage gefragt, ob sie denn weniger provokativ sei als das alte und lange Helvetische Bekenntnis. Man mache doch die Probe aufs Exempel<sup>40</sup>.

Es steht und fällt jedes Bekennen, jede Art von Kirche mit dem für das Reich der Freiheit gekreuzigten Messias.

Prof. Dr. Klauspeter Blaser, Parc de la Rouvraie 28, CH-1018 Lausanne

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Allen Bürgern verpflichtet. Reden des Bundespräsidenten 1969–1974, Frankfurt 1975, 132–143.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> La Confession de Foi (17.1.1839) in: Questions ecclésiastiques I, 285.